**Betreuungsvertrag Kindertagespflege**

Die Grundsätze der Betreuung in der Kindertagespflege werden im Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII), im Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) sowie in der Satzung der Stadt Dortmund über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege beschrieben und gelten für den folgenden Betreuungsvertrag.

Der Betreuungsvertrag wird zwischen den folgenden Vertragsparteien geschlossen:

**§ 1 Vertragspartner\*innen**

1. **Eltern/ Personensorgeberechtigte**

**Die Richtigkeit der Angaben zur Person wurde durch die Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses überprüft. Ebenso wurde das Personensorgerecht entsprechend begründet oder bei Bedarf nachgewiesen.**

|  |  |
| --- | --- |
| **Person 1** | **Person 2** |
| Name, Vorname  m  w  d | Name, Vorname  m  w  d |
| Geschlecht | Geschlecht |
| Geburtsdatum | Geburtsdatum |
| Straße/ Hausnummer | Straße/ Hausnummer |
| Postleitzahl/ Wohnort | Postleitzahl/ Wohnort |
| Tel. privat Tel. dienstlich | Tel. privat Tel. dienstlich |
| Tel. mobil E-Mail  ja  nein | Tel. mobil E-Mail  ja  nein |

personensorgeberechtigt personensorgeberechtigt

**Inhaber\*in des Personensorgerechtes, falls abweichend von Person 1/2:**

|  |  |
| --- | --- |
| Name, Vorname |  |
|  |  |
| Anschrift |  |
| Telefonische Erreichbarkeit | E-Mail Adresse |

**2. Kindertagespflegeperson**

|  |  |
| --- | --- |
| Name, Vorname |  |
| Adresse (Privat oder der Kindertagespflegestelle) | |
| Telefonische Erreichbarkeit | E-Mail Adresse |

**§ 2 Betreuungsvereinbarung**

Die oben genannte Kindertagespflegeperson übernimmt die Förderung, Betreuung und Erziehung gem. §§ 22 ff. SGB VIII für das folgende/ die folgenden Tagespflegekind/er:

**Kind 1**  **Kind 2**

|  |  |
| --- | --- |
|  |  |
| Name, Vorname | Name, Vorname |
| Geburtsdatum | Geburtsdatum |

Adresse Adresse

**Besteht ein Verwandtschaftsverhältnis zwischen der Kindertagespflegeperson und dem Tagespflegekind/ den Tagespflegekindern?**

|  |  |
| --- | --- |
| ja |  |
|  | falls ja: Verwandtschaftsbeziehung: |
| nein |  |

**Die Betreuung findet an folgender Adresse statt:**

im Haushalt der Kindertagespflegeperson

|  |  |
| --- | --- |
| Adresse: |  |
| in anderen geeigneten Räumen | |
| Adresse: |  |
| in einer Großtagespflegestelle | |
| Adresse: |  |
| im Haushalt der Eltern | |
| Adresse: |  |

**Betreuungsbeginn:**

Das Betreuungsverhältnis beginnt am       [[1]](#footnote-1).

Zu Beginn des Betreuungsverhältnisses findet eine Eingewöhnung entsprechend des pädagogischen Konzeptes der Kindertagespflegeperson nach dem folgenden Modell[[2]](#footnote-2) statt:

Berliner Modell  Münchener Modell

**Betreuungsumfang:**

Folgende Betreuungszeiten werden für das Kind       vereinbart:

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| **Wochentag** | **Von** | **Bis** | **Stundenzahl[[3]](#footnote-3)** | **Verfügungszeit[[4]](#footnote-4)** |
| Montag |  |  |  |  |
| Dienstag |  |  |  |  |
| Mittwoch |  |  |  |  |
| Donnerstag |  |  |  |  |
| Freitag |  |  |  |  |
| Samstag |  |  |  |  |
| Sonntag |  |  |  |  |
| **Summe:** |  | | | |

Die Betreuung findet flexibel statt und entspricht im wöchentlichen Durchschnitt der o.g. Gesamtstundenzahl.

Folgende Betreuungszeiten werden für das Kind       vereinbart:

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| **Wochentag** | **Von** | **Bis** | **Stundenzahl3** | **Verfügungszeit**4 |
| Montag |  |  |  |  |
| Dienstag |  |  |  |  |
| Mittwoch |  |  |  |  |
| Donnerstag |  |  |  |  |
| Freitag |  |  |  |  |
| Samstag |  |  |  |  |
| Sonntag |  |  |  |  |
| **Summe:** |  | | | |

Die Betreuung findet flexibel statt und entspricht im wöchentlichen Durchschnitt der o.g. Gesamtstundenzahl.

**§ 3 Masernschutz**

Kindertagespflegepersonen gelten nach dem Masernschutzgesetz als Einrichtungsleitungen und sind verpflichtet, den Impfstatus der Tagespflegekinder zu kontrollieren. Dabei gelten folgende Voraussetzungen:

* Kinder ab einem Jahr müssen eine Masern-Schutzimpfung oder ein ärztliches Zeugnis über eine ausreichende Immunität gegen Masern nachweisen.
* Kinder ab zwei Jahren müssen mindestens zwei Masern-Schutzimpfungen oder ein ärztliches Zeugnis über eine ausreichende Immunität gegen Masern nachweisen. Die Immunität kann durch einen Bluttest (sog. Titerbestimmung) festgestellt werden.
* Liegt eine medizinische Kontraindikation vor, muss diese durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden.

Die Personensorgeberechtigten müssen der Kindertagespflegeperson demnach vor dem tatsächlichen Beginn der Betreuung ihres Kindes folgenden Nachweis vorlegen (vgl. § 20 Abs.9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)):

* einen Impfausweis, ein ärztliches Zeugnis oder auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft des Kindes, darüber, dass bei dem Kind ein Impfschutz gegen Masern (s.o. je nach Alter des Kindes) besteht oder
* ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei dem Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt (durch eine Titerbestimmung) oder es aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann oder
* eine Bestätigung einer staatlichen Stelle, dass ein Nachweis bereits vorgelegen hat.

Wird der Masernschutz nicht nachgewiesen, kann das Kind nicht (mehr) in der Kindertagespflege betreut werden.

Die Kindertagespflegeperson ist in diesen Fällen verpflichtet das Kind beim Gesundheitsamt zu melden.

**§ 4 Finanzierung der Kindertagespflege**

**Die Kindertagespflegeperson erhält für die vereinbarte Betreuungszeit die laufende Geldleistung:**

**a)**  vom Jugendamt

Die laufenden Geldleistungen werden auf der Grundlage der Satzung der Stadt Dortmund über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege gewährt.

Die Personensorgeberechtigten sind in diesem Fall gemäß der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Offener Ganztagsschule in der Stadt Dortmund beitragspflichtig.

Sofern die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson durch das Jugendamt erfolgt, gilt ein **Zuzahlungsverbot** gemäß § 51 Abs. 1 KiBiz. Ausgenommen davon ist die Erhebung eines Entgeltes für Mahlzeiten.

**b)**  von den Personensorgeberechtigten

Es wird eine laufende monatliche Geldleistung in Höhe von       € vereinbart.

Die Zahlung wird ab dem       durch Überweisung auf das folgende Konto erfolgen:

|  |  |
| --- | --- |
| Kontoinhaber\*in: |  |
| IBAN: |  |
| BIC: |  |

**Mahlzeiten[[5]](#footnote-5)**

|  |
| --- |
| Die Verpflegung in der Kindertagespflegestelle beinhaltet folgende Mahlzeiten: |
|  |
| Folgende Mahlzeiten sind von den Eltern mitzubringen: |
|  |

Sofern ein Entgelt für Mahlzeiten erhoben werden soll, wird das Abschließen einer separaten Vereinbarung empfohlen.

**§ 5 Erkrankung der Tagespflegekinder**

1. Bei Erkrankung des Kindes (insbesondere mit einer ansteckenden oder fiebrigen Krankheit) findet keine Betreuung durch die Kindertagespflegeperson statt. Die Entscheidung hierüber trifft die Kindertagespflegeperson.
2. Treten während der Betreuungszeit Anzeichen einer Erkrankung des Kindes auf, informiert die Kindertagespflegeperson die Personensorgeberechtigten. Die weitere Betreuung ist durch diese sicherzustellen/ zu regeln.
3. Die Kindertagespflegeperson wird mittels des Vordruckes „Medizinischer Notfall“ (Anhang I) über relevante Informationen im Falle eines Notfalls sowie über eine bestehende Erkrankung des Kindes (z.B. Asthma, Allergien, Epilepsie etc.) informiert.
4. Arztbesuche fallen nicht in den Aufgabenbereich der Kindertagespflegepersonen.
5. Die Kindertagespflegeperson darf dem Kind in Absprache mit den Personensorgeberechtigten und auf ärztliche Anordnung Medikamente verabreichen. Dies ist mit der Erklärung über die Notwendigkeit der Einnahme von Medikamenten zu bescheinigen (siehe Anhang I und II).

**§ 6 Ausfallzeiten durch Urlaub/ Erkrankung der Kindertagespflegeperson**

1. Die Kindertagespflegeperson informiert die Personensorgeberechtigten frühzeitig, das heißt möglichst zu Beginn eines laufenden Kalenderjahres oder zu Betreuungsbeginn schriftlich über ihre Urlaubsplanung.

Gemäß der Satzung der Stadt Dortmund über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege erhält die Kindertagespflegeperson für Urlaubszeiten weiterhin laufende Geldleistungen für einen Zeitraum von bis zu vier Wochen zuzüglich zwei Arbeitstage pro Jahr. Eine Woche berechnet sich nach der durchschnittlichen Anzahl der Betreuungstage pro Woche. Für diese Zeit erfolgt keine Kürzung der Elternbeiträge.

1. Die Kindertagespflegeperson informiert die Personensorgeberechtigten im Falle von Krankheit unverzüglich. Gemäß der Satzung der Stadt Dortmund über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege erhält die Kindertagespflegeperson für Krankheitszeiten weiterhin laufende Geldleistungen für einen Zeitraum von bis zu vier Wochen pro Jahr. Für diese Zeit erfolgt keine Kürzung der Elternbeiträge.
2. Es besteht gemäß § 23 Abs.2 KiBiz ein Anspruch auf Vertretung in Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson. Im Interesse des Kindes sollten Kindertagespflegeperson und Personensorgeberechtigte Urlaub und anderweitig abzusehende Ausfallzeiten in der Betreuung rechtzeitig miteinander abstimmen, um Anlässe zur Ersatzbetreuung gering zu halten.
3. Sofern eine Vertretung erforderlich ist, wenden sich Eltern an den für das Tagespflegeverhältnis zuständigen Träger. Vor Inanspruchnahme einer solchen Ersatzbetreuung sollten in der Regel ein Kennenlernen und eine Eingewöhnung stattfinden. Im Falle einer selbstständig organisierten Vertretung ist zu beachten, dass die vertretende Person über eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII verfügt. Der Träger ist über die in Anspruch genommene Vertretung zu informieren.

**§ 7 Versicherung und Aufsichtspflicht**

1. Die Kindertagespflegeperson übernimmt die Aufsichtspflicht über das Kind, sobald die Personensorgeberechtigten oder eine von ihnen beauftragte Person nach der aktiven Übergabe des Kindes an die Kindertagespflegeperson die Räumlichkeiten der Kindertagespflegestelle verlassen haben.

Die Aufsichtspflicht der Kindertagespflegeperson endet bei Abholung mit der Begrüßung und aktiven Übernahme des Kindes durch die Personensorgeberechtigten oder einer von ihnen beauftragten Person und geht auf diese über. Sie tritt auch nicht wieder ein, wenn die abholende Person sich anschließend noch weiter in der Kindertagespflegestelle oder dem zugehörigen Außengelände aufhält.

Für den Weg zu und von der Kindertagespflegestelle sind ausschließlich die Personensorgeberechtigten oder eine von ihnen beauftragte Person aufsichtspflichtig.

1. Die von den Personensorgeberechtigten auf die Kindertagespflegeperson übertragene Aufsichtspflicht darf grundsätzlich nicht an Dritte übertragen werden.
2. Das Tagespflegekind ist während des Aufenthaltes in der Kindertagespflegestelle, sowie auf dem direkten Hin- und Rückweg über die Unfallkasse des Landes NRW unfallversichert, wenn es von einer im Sinne des § 23 SGB VIII und § 43 SGB VIII geeigneten Kindertagespflegeperson betreut wird.
3. Personen- und Sachschäden, die am Tagespflegekind entstehen oder die das Tagespflegekind Dritten zufügt und die durch die Aufsichtspflichtverletzung der Kindertagespflegeperson entstehen, sind durch die ggf. bestehende Haftpflichtversicherung der Kindertagespflegeperson abzudecken.

Die Kindertagespflegeperson verfügt über eine private Haftpflichtversicherung, die

eventuelle Schäden, die während der Kindertagespflege entstehen, abdeckt.

Die Kindertagespflegeperson verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung.

**§ 8 Kündigung des Betreuungsverhältnisses**

(1)

Das Betreuungsverhältnis kann unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum jeweils 14. oder Monatsletzten gekündigt werden.

Nach Beendigung der finanziellen Förderung durch das Jugendamt wird eine zusätzliche Kündigungsfrist von

|  |
| --- |
| Wochen vereinbart. |

***Hinweis: Bei der Vereinbarung einer längeren Kündigungsfrist als 4 Wochen insgesamt entstehen den Eltern Kosten, die nicht durch die laufenden Geldleistungen des Jugendamtes abgedeckt sind und als Eigenleistung (siehe § 4 b dieses Vertrages) erbracht werden müssen. Diese umfasst die gesamten Kosten und fällt höher aus als der Elternbeitrag.***

1. Die Kündigung ist dem/der Vertragspartner\*in grundsätzlich schriftlich mitzuteilen. Der zuständige Träger ist von beiden Parteien schriftlich über die Kündigung und das tatsächliche Ende der Betreuung zu informieren. Der Träger enthält eine Kopie der Kündigung.
2. Sonderfall:

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gem. BGB z.B. bei Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bleibt unberührt. In diesen Fällen haben die Vertragspartner\*innen Anspruch auf Beratung durch die zuständige Fachberatung. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bedarf gleichfalls der Schriftform und muss den Kündigungsgrund erkennen lassen. Die unerwartete Zusage eines Kindergartenplatzes berechtigt nicht zur fristlosen Kündigung. In diesem Fall gilt die vereinbarte Kündigungsfrist. Bei Einigkeit beider Vertragsparteien darüber, dass der Vertrag beendet werden soll, kann ein schriftlicher Aufhebungsvertrag geschlossen werden.

**§ 9 Datenschutz**

1. Die Vertragspartner\*innen verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich des/ der anderen Vertragspartner\*innen betreffen und in ihrer Natur nach Geheimhaltung verlangen, in der Öffentlichkeit Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses. Die Regelung gem. § 8 a Abs.5 SGB VIII bleibt hiervon unberührt.
2. Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, alle personenbezogenen Daten des Kindes nicht ohne ausdrückliche Genehmigung der Personensorgeberechtigten an die Öffentlichkeit zu tragen.
3. Die Vertragspartner\*innen verpflichten sich, alle für die Betreuung des Kindes wesentlichen Auskünfte zu erteilen. Informationen, die die Förderung des Kindes betreffen, dürfen mit der Fachberatung des Trägers ausgetauscht werden.
4. Die Vertragspartner\*innen informieren den Träger, wenn:

* die Personensorgeberechtigten, bei denen das Kind lebt, keinen Wohnsitz mehr in Dortmund begründen
* die Betreuungskriterien, die zur Inanspruchnahme der Kindertagespflege geführt haben, nicht mehr erfüllt werden (vgl. § 24 SGB VIII)
* das Kind die Kindertagespflegestelle nur sehr unregelmäßig besucht

1. Der Träger ist berechtigt, dem Jugendamt bei Beginn, Änderung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses folgende Angaben mitzuteilen (Vgl. § 2 Abs.8 der Satzung der Stadt Dortmund über die Erhebung von Elternbeiträgen):

* Name des Kindes
* Anschrift des Kindes
* Geburtsdaten des Kindes
* An / Abmeldedaten des Kindes
* die vereinbarte Betreuungszeit
* Name und Anschrift der Eltern

Außerdem informiert der Träger das Jugendamt über einen Sachverhalt gemäß § 9 Abs.4 dieses Vertrages.

1. Aufgrund dieses Vertrages werden die personenbezogenen Daten der Personensorgeberechtigten und des Kindes im Sinne der EU-Datenschutzgrundverordnung beim Jugendamt verarbeitet. Rechtsgrundlage ist Artikel 6 S.1 lit. b) EU-DSGVO. Die personenbezogenen Daten der Betroffenen werden für drei Jahre nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses (jeweils bis zum Ende des Kassenjahres) gespeichert.

**§ 10 Schriftform**

Dieser Vertrag bedarf bei Änderungen und Ergänzungen der Schriftform. Es ist hierfür das Formular „Änderungsmitteilung Kindertagespflege“ zu nutzen. Die Änderungen sind dem Träger schriftlich mitzuteilen.

**§ 11 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die den in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenden Regelungen inhaltlich entsprechen. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltende Regelungslücken. Die Parteien verpflichten sich, zur Behebung der Lücke auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

**§ 12 Vertragsaushändigung**

Die Anhänge I bis IV b sind Bestandteil dieses Vertrages.

Jede der Vertragsparteien erhält eine schriftliche Ausfertigung dieses Vertrages.

Die Kindertagespflegeperson leitet den Vertrag an den zuständigen Träger zwecks Überprüfung der Voraussetzung für die öffentliche Förderung der Kindertagespflege weiter.

Dortmund,

|  |  |
| --- | --- |
| Unterschrift Kindertagespflegeperson | Unterschrift Person 1 |
|  |  |
|  | Unterschrift Person 2 |

**Vermerk des zuständigen Trägers:**

Der Vertrag wurde vom Träger geprüft.

Die Voraussetzungen für die öffentliche Förderung im Rahmen der

Kindertagespflege werden erfüllt:

ja  nein

Der Vertrag wird mittels Erfassungsbogen beim Jugendamt angemeldet.

|  |
| --- |
| Stempel und Unterschrift Träger |
|  |

Anlagen:

Anlage I Informationen für den medizinischen Notfall

Anlage II Erklärung über die Notwendigkeit der Einnahme von Medikamenten

Anlage III Besondere Vereinbarungen

Anlage IV a Informationen zur Eingewöhnung nach dem Berliner Modell

Anlage IV b Informationen zur Eingewöhnung nach dem Münchener Modell

1. Die Betreuung kann jeweils zum 01. oder 15. Eines Monats starten. [↑](#footnote-ref-1)
2. Erläuterungen zu den Modellen sind in den Anlagen im Anhang IV a und IV b beigefügt [↑](#footnote-ref-2)
3. Es ist nur eine Vereinbarung über volle, aufgerundete Stunden als wöchentliche Gesamtstundenzahl möglich. [↑](#footnote-ref-3)
4. Gemäß § 8 Abs. 2 c) der Satzung der Stadt Dortmund über die Förderung von Kindern in der

   Kindertagespflege wird für jedes betreute Kind eine Verfügungszeit von 30 Minuten je Betreuungstag gewährt. [↑](#footnote-ref-4)
5. Die Verpflegung soll sich an den ernährungsphysiologischen Bedarfen der Kinder ausrichten. Demnach sollte das Essen ausgewogen und gesund sein. Bei Betreuungszeiten über die Mittagszeit hinaus sollte eine warme Mahlzeit angeboten werden. [↑](#footnote-ref-5)